

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Annäherung der Verbrauchsteuern auf andere Tabakwaren als Zigaretten – KOM (87) 326 endg./2

»Rats-Dok. Nr. 8205/87«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 99,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Richtlinie 72/464/EWG des Rates³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 86/246/EWG⁴⁾, sind in Abschnitt I Allgemeine Grundsätze betreffend Verbrauchsteuern auf alle Gruppen von Tabakwaren enthalten; in Abschnitt II der genannten Richtlinie wurden bereits Einzelbestimmungen für Zigaretten verabschiedet; für weitere Tabakwaren müssen noch Einzelvorschriften angenommen werden.

¹⁾

²⁾

³⁾ ABl. Nr. L 303, 31. Dezember 1972

⁴⁾ ABl. Nr. L 164, 20. Juni 1986, S. 26

In der Richtlinie 79/32/EWG des Rates vom 18. Dezember 1978⁵⁾ sind die Definitionen der verschiedenen Arten von Tabakwaren enthalten.

Im Hinblick auf die Schaffung eines Binnenmarktes ohne Grenzen müssen die Strukturen von Verbrauchsteuern und MwSt harmonisiert und ihre Sätze einander noch mehr angenähert werden.

Im Falle der anderen Tabakwaren kann dieses Ziel am besten durch eine zum Kleinverkaufspreis proportionale Verbrauchsteuerstruktur erreicht werden.

Eine proportionale Verbrauchsteuer weist besondere Merkmale auf, nämlich hinsichtlich ihres Multiplikatoreffekts im Zusammenwirken mit der MwSt. Daher muß die Inzidenz der Summe dieser beiden Steuersätze als Prozentsatz vom Kleinverkaufspreis der in Rede stehenden Erzeugnisse harmonisiert werden.

Die Inzidenz der Besteuerung sollte für sämtliche Erzeugnisse der gleichen Gruppe von Tabakwaren harmonisiert werden —

⁵⁾

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 13. September 1987 – 121 – 680 70 – E – Fi 525/87.

Diese Vorlagen sind mit Schreiben des Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom August 1987 dem Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsvorlagen ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Gemäß § 93 Satz 3 GO-BT am 24. November 1987 angefordert, siehe auch Drucksache 11/1181 Nr. 2.8.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die nachstehenden Gruppen inländischer und eingeführter Tabakwaren unterliegen in jedem Mitgliedstaat einer ad valorem Verbrauchsteuer auf den Kleinverkaufshöchstpreis eines jeden Erzeugnisses, der von den Herstellern und Importeuren gemäß Artikel 5 der Richtlinie 72/464/EWG frei bestimmt wird:

- a) Zigarren und Zigarillos;
- b) Rauchtabak;
- c) Kautabak;
- d) Schnupftabak.

Artikel 2

Für die Anwendung dieser Richtlinie gelten für die in Artikel 1 aufgeführten Erzeugnisse die Definitionen der Artikel 2, 4, 5, 6 bzw. 7 der Richtlinie 79/32/EWG des Rates.

Artikel 3

1. Spätestens ab 31. Dezember 1992 wendet jeder Mitgliedstaat einen ad valorem Verbrauchssteuersatz in der Weise an, daß die Gesamtsteuerlast, die sich aus der Kumulierung von Verbrauchsteuer und MwSt ergibt, folgende Werte annimmt:

- für Zigarren und Zigarillos: zwischen 34 % und 36 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern

— für Rauchtabak: zwischen 54 % und 56 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern

— für Schnupf- und Kautabak: zwischen 41 % und 43 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern

2. Diese Sätze gelten für sämtliche Erzeugnisse der betreffenden Gruppe von Tabakwaren ohne Unterscheidung innerhalb dieser Gruppe nach Qualität, Aufmachung, Herkunft der Erzeugnisse, verwendetes Material, Charakteristiken der beteiligten Unternehmen oder anderen Kriterien.

Artikel 4

Die Bestimmungen über die Erhebung der Steuer und die Frist für deren Entrichtung werden vor dem 1. Januar 1989 in Richtlinien festgelegt, die der Rat auf Vorschlag der Kommission erläßt.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten setzen bis spätestens zum 31. Dezember 1992 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie nachzukommen.

Sie übermitteln der Kommission den Wortlaut der wesentlichen innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 6

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Fiche d'impact sur la compétitivité et l'emploi**Rapprochement des taxes frappant les tabacs manufacturés autres que les cigarettes****Caractéristiques des entreprises concernées**

Les industries du cigare, du tabac à fumer, à priser et à mâcher sont surtout concentrées dans les pays du Benelux et en R.F.A. (plus de 70 % des cigares et plus de 80 % du tabac à fumer de la CEE). Il s'agit en fait de diverses industries distinctes et indépendantes de celle des cigarettes bien que certaines entreprises qui fabriquent des cigarettes produisent parfois également des cigares et du tabac à fumer (notamment dans les pays à monopoles). En ce qui concerne le tabac à fumer, les fabricants sont surtout de grosses entreprises qui n'ont en général pas le caractère de PME. La situation est différente dans le secteur des cigarillos et surtout des cigares où l'on retrouve encore des PME.

Dans la C.E.E., les taxes sont extrêmement variées : leur incidence se situe selon les pays entre 22 % et plus de 70 % des prix de vente au détail.

La consommation de ces produits, par tête d'habitant, est la plus élevée dans les pays à forte production (Benelux, R.F.A.) qui connaissent d'ailleurs une charge fiscale moins élevée que celle des autres pays.

I. Voir fiche cigarettes

II. Voir fiche cigarettes

III. Voir fiche cigarettes

IV. Quel est l'effet prévisible ?

La proposition de directive augmentera la compétitivité entre les entreprises. Comme pour les cigarettes, les nouveaux taux proposés pourront entraîner des changements plus ou moins importants dans plusieurs États membres.

Pour les cigares et cigarillos, les taxes et les prix augmenteront en B, L, NL, RFA, Grèce et Espagne, alors que les taxes et les prix diminueront dans les autres pays.

Pour les tabacs à fumer l'incidence fiscale changera peu en NL et RFA, les hausses se situeront en B, L, ESP, P et les baisses dans les autres pays.

L'industrie cigarière PME connaît un déclin même dans les pays à faible taxation. Ce déclin peut difficilement être imputé à la seule taxation, mais semble plutôt résulter des coûts de production élevés (main d'œuvre plus intensive que pour cigarettes et niveau élevé des investissements).

V. Voir fiche cigarettes.

Begründung

I. Einleitung

Der umfassende Ansatz zur Vollendung des Binnenmarktes im Bereich der indirekten Steuern ist in der Gesamtmittelung der Kommission an den Rat beschrieben¹⁾. In dieser Mitteilung werden die Gründe und Argumente für die Kommissionsvorschläge erläutert. Aus diesem Grund sollte das vorliegende Dokument unbedingt im Zusammenhang mit der Gesamtmittelung gesehen werden.

Dieser Richtlinienvorschlag bezieht sich auf die Verbrauchsteuern auf andere Tabakwaren als Zigaretten; er legt die gemeinsamen Steuersätze fest, die spätestens ab 31. Dezember 1992 gelten sollen.

II. Vorgeschichte

1. Die Richtlinie 72/464/EWG vom 19. Dezember 1972²⁾, ergänzt vor allem durch die Richtlinie 77/805/EWG vom 19. Dezember 1977³⁾, sieht in Abschnitt I Allgemeine Grundsätze für sämtliche Tabakwaren und in Abschnitt II und IIa nur auf Zigaretten anzuwendende Einzelvorschriften für die erste bzw. die zweite Stufe der Harmonisierung der Verbrauchsteuerstrukturen vor.
2. In den Allgemeinen Grundsätzen für sämtliche Tabakwaren (d. h. Zigaretten, Zigarren und Zigarillos, Rauchtobak, Kau- und Schnupftobak) heißt es unter anderem, daß
 - die Mitgliedstaaten davon absehen, Tabakwaren einer anderen Besteuerung zu unterwerfen als der Verbrauch- und der Mehrwertsteuer;
 - der Rat auf Vorschlag der Kommission die für die Bestimmung und Einordnung der Tabakwaren notwendigen Vorschriften erläßt⁴⁾;
 - die Hersteller und die Importeure für jedes ihrer Erzeugnisse den Kleinverkaufshöchstpreis frei bestimmen;
 - die Modalitäten der Erhebung der Verbrauchsteuer spätestens in der Endstufe harmonisiert werden; daß für die Importeure und für die inländischen Hersteller von Tabakwaren die gleichen Modalitäten für die Erhebung (z. B. mittels Steuerzeichen oder auf anderem Wege) und die Zahlung der Verbrauchsteuer (z. B. Fristen für die Steuerentrichtung) gelten.
3. Bislang hat der Rat für andere Tabakwaren als Zigaretten noch keine Einzelbestimmungen zur Harmonisierung der Verbrauchsteuern verabschiedet. Die Kommission hatte jedoch im Anschluß an die Entschließung des Rates vom 21. April 1970⁵⁾ auch Vorschläge⁶⁾ für Zigarren, Zigarillos und Rauch-

tabak formuliert, um diese Erzeugnisse einer rein proportionalen Verbrauchsteuer zu unterwerfen, deren Satz in einer ersten Stufe 40 % des Kleinverkaufspreises für Zigarren und Zigarillos und 50 % für Rauchtobak nicht überschreiten sollte. Es wurde nicht präzisiert, ob sich der Satz der Verbrauchsteuer für Zigarren von dem für Zigarillos unterscheidet, oder ob die Verbrauchsteuer für Zigarren aus Naturtabak eine andere als die auf andere Zigarren sein sollte, noch ob sämtliche Rauchtobake dem gleichen Satz unterworfen sein sollten. Die Bestimmungen sahen auch vor, Schnupf- und Kautobak von der Verbrauchsteuer zu befreien.

4. Die Diskrepanzen zwischen den Steuersystemen und -gesetzen der Mitgliedstaaten verhindern jedoch jegliche Einigung über diese Vorschläge. Statt dessen haben sich die Bemühungen des Rates auf die Harmonisierung der Struktur der Steuern auf Zigaretten konzentriert, die fast 90 % des Tabakwarenmarktes ausmachen.
5. Heutzutage gibt es in der Gemeinschaft immer noch keine gemeinsame Bemessungsgrundlage für Verbrauchsteuern. Diese werden, je nach Land, als proportionale Steuer auf den Verkaufspreis einschließlich sämtlicher Steuern, als spezifische Steuer oder eine Kombination von beiden ausgedrückt. In den Anhängen 1, 2 und 3 finden sich Tabellen, die für jeden Mitgliedstaat Struktur und Sätze dieser auf andere Tabakwaren als Zigaretten anzuwendenden Steuern angeben.
6. Zweck dieses Vorschlags ist es daher, nicht nur eine gemeinsame Struktur und Bemessungsgrundlage für die Verbrauchsteuern auf andere Tabakwaren als Zigaretten zu schaffen, sondern gleichzeitig die Höhe der Sätze festzulegen, was nämlich die Abschaffung der Steuergrenzen ermöglicht durch Harmonisierung der kumulierten steuerlichen Belastung, die aus den beiden Steuersätzen (Verbrauch- + MwSt) auf diese Erzeugnisse resultiert.

III. Besondere Überlegungen

Artikel 1: Bestimmung von Struktur und Bemessungsgrundlage der Verbrauchsteuer

1. Richtlinie 72/464/EWG sagt über die Struktur der auf Zigarren und Zigarillos, Rauchtobak, Kautobak und Schnupftobak anzuwendenden Verbrauchsteuer nichts aus. Daher muß diese Struktur festgelegt werden, die entweder proportional, spezifisch oder eine Mischung sein kann. Die Gründe, warum eine gemischte oder eine spezifische Steuer nicht zu dem gemeinschaftlichen Steuersystem zu passen scheinen und warum eine Ad-valorem-Steuer geeigneter erscheint, werden im nachstehenden angeführt.

2. Gemischte Steuer

Für die Zigaretten wurde 1972 ein steuerliches Mischsystem mit einem spezifischen und einem proportionalen Element (Richtlinie 72/646/EWG) als Kompromißlösung zwischen den verschiedenen

¹⁾ KOM (87) 320 endg.

²⁾ ABl. Nr. L 303 vom 31. Dezember 1972

³⁾ ABl. Nr. L 338 vom 28. Dezember 1977

⁴⁾ Diese Bestimmungen wurden durch die Richtlinie des Rates 79/32/EWG vom 18. Dezember 1978 verabschiedet.

⁵⁾ ABl. Nr. C 50 vom 28. April 1970

⁶⁾ Richtlinienvorschlag in ABl. Nr. C 4 vom 18. Januar 1971, S. 22, der zur Richtlinie 72/464/EWG vom 19. Dezember 1972 führte (AbI. Nr. L 303 vom 31. Dezember 1972).

Steuersystemen der ursprünglichen sechs Mitgliedstaaten gewählt. Das „gemischte“ Steuersystem kann auf Zigaretten wegen ihrer besonderen Charakteristiken angewendet werden: Sie haben ein Einheitsgewicht von rund einem Gramm, ungeachtet von Durchmesser oder Länge, und ein erheblicher Anteil des Verbrauchs entfällt auf die sogenannte meistgefragte Preisklasse, die im übrigen die Referenzbasis für die Festsetzung der Steuerhöhe bildet. Jedoch erscheint ein solches „gemischtes“ System für die übrigen Tabakwaren nicht geeignet.

Das Zigarren- und Zigarilloangebot ist nämlich durch ein sehr breites Sortiment und eine außerordentlich große Preisvielfalt gekennzeichnet. Während der Preisfächer bei Zigaretten relativ eng ist, da in keinem Land die teuerste Zigarette mehr als das Doppelte der „gängigsten“ Marke kostet, ist er bei Zigarren und Zigarillos extrem breit, da die Preise zwischen dem Ein- und Zehnfachen und darüber hinaus schwanken. Außerdem bestehen erhebliche Qualitätsunterschiede sowie eine Vielzahl von Formen unterschiedlichen Gewichts. Im übrigen gibt es nirgends eine deutlich vorherrschende Preisklasse.

Es ist daher unmöglich, auf diese Struktur ein harmonisiertes System anzuwenden, ohne die bestehenden Marktstrukturen ernsthaft aus dem Gleichgewicht zu bringen. Dänemark ist im übrigen das einzige Land, das auf Zigarren und Zigarillos ein gemischtes System anwendet.

Im Falle der Rauchtabake könnte nur ein Grund für eine „gemischte“ Besteuerung sprechen, nämlich die Relation, die manche Länder zwischen der Besteuerung der Zigaretten und der Besteuerung der zum Selberdrehen von Zigaretten bestimmten Tabake herstellen zu müssen glauben. Diese Relation kann jedoch – falls nötig – nur durch Bezugnahme auf die Besteuerung der „gängigsten“ Zigarette hergestellt werden. In diesem Falle ist es nicht nötig, auf den Rauchtabak eine gemischte Steuerstruktur anzuwenden, sondern es genügt, entweder einen spezifischen Steuerbetrag oder einen proportionalen Steuersatz unter Berücksichtigung der Relation festzusetzen, die man zu der steuerlichen Belastung der „gängigsten“ Zigarette anstrebt.

Zum anderen gibt es keinerlei Gemeinschaftsdefinition (siehe Richtlinie 79/32/EWG), die eine Unterscheidung zwischen Rauchtabak für Zigaretten und Pfeifentabak ermöglicht. Nur zwei Länder – Deutschland und die Niederlande – wenden eine „gemischte“ Steuerstruktur an. Diese bringt im übrigen Probleme hinsichtlich der Entscheidung über die Höhe der jeweiligen beiden Steuerelemente.

Aus all diesen Gründen hält die Kommission ein gemischtes Steuersystem für diese Erzeugnisse für ungeeignet. Das gleiche gilt für Schnupftabak und Kautabak, auf die die Mitgliedstaaten aus praktischen Erwägungen und angesichts der relativ geringen Bedeutung dieser Erzeugnisse das gleiche Steuersystem anwenden wie auf Rauchtabak.

3. Spezifische Steuer

Im Falle der Zigarren und Zigarillos würde eine spezifische Verbrauchsteuer je Einheit eine extreme Degressivität der Steuerinzidenz schaffen, weil sie das Preiselement nicht berücksichtigt. Dabei würden die „billigeren“ Erzeugnisse vom Markt verschwinden, was zu einer Verschärfung der spezifischen Verbrauchsteuer je Einheit führen würde; dieser Vorgang würde sich wie ein „Schneeball“-Effekt wiederholen. Im übrigen hat sich kein Land für eine spezifische Besteuerung je Einheit entschieden.

Ein spezifisches System, das auf dem Gewicht des je Produkteinheit verarbeiteten Rohabaks oder auf dem Gewicht des Enderzeugnisses basierte, würde ebenfalls das Bestehen einer breiten Preisskala sowie großer Qualitätsunterschiede (selbst innerhalb der einzelnen Gewichtsklassen) unberücksichtigt lassen, weshalb sich die oben erwähnten Nachteile auch hier einstellen würden. Das Vereinigte Königreich und Irland sind die einzigen Mitgliedstaaten, die dieses Besteuerungssystem anwenden. In diesen Ländern ist die Inzidenz dieser Steuern im Verhältnis zum Kleinverkaufspreis der Zigarren und Zigarillos sehr variabel. Im übrigen berücksichtigt eine spezifische Steuer nicht die Zölle und würde dazu führen, daß die Mitgliedstaaten, die eine proportionale Verbrauchsteuer anwenden, einen Teil ihres gegenwärtigen Schutzes gegenüber Erzeugnissen aus Drittländern einbüßen.

Für Rauchtabak findet eine rein spezifische Steuer (nach dem Gewicht berechnet) Anhänger nur im Vereinigten Königreich, in Irland und in Dänemark.

Diese Länder treffen im übrigen eine Unterscheidung zwischen Pfeifentabak und sonstigen Rauchtabaken, obgleich es hierfür keine Gemeinschaftsdefinition gibt. Diese Unterscheidung fußt auf unterschiedlichen einzelstaatlichen Definitionen, und es ist sicher kein Zufall, daß nur Länder mit einer rein spezifischen oder einer gemischten Steuer zu einer solchen Unterscheidung gezwungen sind.

Würde man sich auf ein spezifisches (oder gemischtes) System einigen, käme man nicht umhin, vorher ergänzende Definitionen innerhalb der Kategorie der Rauchtabake zu schaffen. Dies wäre eine um so schwierigere Aufgabe, als man gegenwärtig auf dem Markt Rauchtabake findet, die sowohl als Pfeifentabak wie auch als Tabak für selbstgedrehte Zigaretten verwendet werden können.

Auch in diesem Falle hält die Kommission ein ausschließlich spezifisches System der Besteuerung für Zigarren, Zigarillos und Rauchtabake für ungeeignet. Das gleiche gilt für die Schnupftabake und Kautabake, da diese in den Mitgliedstaaten dem gleichen System wie die Rauchtabake unterliegen.

4. Proportionale Steuer

Ein reines auf den von den Herstellern oder Importeuren gemäß Artikel 5. der Ratsrichtlinie 72/464/

EWG frei bestimmten Kleinverkaufspreisen basierendes Ad-valorem-System ist genau das Besteuerungssystem, das die Preisfächer sowie die Gewichts-, Qualitäts- und Sortimentsunterschiede am besten berücksichtigt.

Aus der Sicht der Kommission scheint es als Gemeinschaftssystem am besten geeignet, besonders da es bereits von neun Mitgliedstaaten für Zigarren und Zigarillos und von sieben Mitgliedstaaten für Rauchtabak, Schnupftabak und Kautabak angewendet wird.

Eine Ad-valorem-Struktur bietet den Vorteil, einfach zu sein, ohne dabei Steuersatzdifferenzierungen oder ergänzende Definitionen innerhalb der einzelnen Kategorien erforderlich zu machen. Wenn auch einige Mitgliedstaaten für Zigarren und Zigarillos je nach Gewicht oder Zusammensetzung der Erzeugnisse (siehe weiter unten zu Artikel 3) unterschiedliche proportionale Steuersätze anwenden, so hat sich dagegen im Falle der Rauchtabelle kein Land mit einer proportionalen Steuer veranlaßt gesehen, seine Sätze zu differenzieren.

5. Gemeinsame Struktur und Bemessungsgrundlage

Artikel 1 dieses Richtlinienvorschlags präzisiert die Gruppen von Tabakwaren (andere als Zigaretten), für die die Richtlinie gilt, und erhebt die Anwendung einer proportionalen Verbrauchsteuer zum Prinzip.

Bemessungsgrundlage der Verbrauchsteuer ist für jedes Erzeugnis der Kleinverkaufshöchstpreis einschließlich sämtlicher Steuern. Dieser Preis wird vom Hersteller oder Importeur gemäß Artikel 5 der Richtlinie 72/464/EWG für jedes seiner Erzeugnisse frei bestimmt.

Artikel 2: Definition der Erzeugnisse

In diesem Artikel heißt es, daß die Richtlinie auf die in der Richtlinie 79/32/EWG des Rates vom 18. Dezember 1978 definierten Erzeugnisse Anwendung findet. Es sei darauf hingewiesen, daß Zigarren und Zigarillos unter dieselbe Definition fallen. Es gibt somit keine Gemeinschaftskriterien, die eine Unterscheidung zwischen Zigarren und Zigarillos nach Kaliber oder Gewicht oder zwischen den verschiedenen Zigarren- und Zigarillosorten nach ihrer Qualität oder den verwendeten Tabaksorten erlauben. Auch gibt es keine Gemeinschaftskriterien zur Unterscheidung des Pfeifentabaks von anderen Rauchtabelle.

Artikel 3 (1): Festlegung der Sätze

1. Die Einzelhandelspreise hängen von der steuerlichen Gesamtbelastung aus Verbrauchsteuer und Mehrwertsteuer ab.

Da die steuerliche Gesamtbelastung aus einer Wechselwirkung zwischen dem Satz der auf die Kleinverkaufspreise einschließlich sämtlicher Steuern angewandten Ad-valorem-Verbrauchsteuer und dem Satz der (normalerweise auf den Kleinverkaufspreis vor Mehrwertsteuer angewandten) Mehrwertsteuer resultiert, muß man zunächst die

Gesamtinzidenz dieser beiden Steuern auf der gleichen Grundlage festsetzen. Die Mitgliedstaaten, die eine Ad-valorem-Verbrauchsteuer anwenden, tun dies bereits, indem sie die Mehrwertsteuer-Sätze auf Tabak in Prozentsätzen vom Endverbrauchspreis einschließlich sämtlicher Steuern ausdrücken (siehe Tabellen im Anhang).

2. Aus den in der Gesamtmittelung¹⁾ dargelegten Gründen schlägt die Kommission vor, die anzuwendenden steuerlichen Belastungen auf der Grundlage des arithmetischen Mittels der gegenwärtigen in der Gemeinschaft geltenden Sätze (oder ihrer Inzidenz) zu errechnen.

Bei dieser Vorgehensweise ergeben sich – als Summe der Verbrauchsteuer- und der Mehrwertsteuersätze – die folgenden Durchschnittssätze:

- für Zigarren und Zigarillos: 35 % der Kleinverkaufspreise
- für Rauchtabelle: 55 % einschließlich sämtlicher Steuern
- für Schnupftabak und Kautabak: 42 % einschließlich sämtlicher Steuern

3. Der Richtlinienvorschlag über die Annäherung der Mehrwertsteuersätze sieht eine gewisse Flexibilität innerhalb einer Spanne von 5 bis 6 Punkten vor. Da sich die Mehrwertsteuer stets auf einen Preis einschließlich Verbrauchsteuer errechnet, ist es ausgeschlossen, eine zusätzliche Flexibilität für die Verbrauchsteuersätze vorzusehen, da sie zu große Steuer- und Preisdifferenzen ermöglichen würde. Außerdem ist es – da sich die Ad-valorem-Verbrauchsteuer auf einen die Verbrauchsteuer selbst umfassenden Preis und auf die Mehrwertsteuer berechnet – ebenfalls notwendig sicherzustellen, daß das Zusammenwirken von Verbrauchsteuer und Mehrwertsteuer nicht zu einer größeren Steuerflexibilität führt, als sie für die nicht von der Verbrauchsteuer getroffenen Erzeugnisse zulässig ist. Aus diesem Grunde sind in Artikel 3 des Richtlinienvorschlags keine präzisen Sätze für die Verbrauchsteuer angegeben, sondern Spannen für die Inzidenz der Gesamtsteuer (Verbrauchsteuer + Mehrwertsteuer). Diese Spannen sind auf einen Prozentpunkt beiderseits der Durchschnittssätze begrenzt, die sich aus dem arithmetischen Mittel aller Steuern ergeben. Wie für die Zigaretten stellt die Besteuerung eine flexible Kombination aus Verbrauchsteuern und Mehrwertsteuer dar.

4. Obgleich es keinen zwingenden Grund für eine direkte Verbindung zwischen den Niveaus der Steuern auf Zigaretten und der Steuern auf die anderen Tabakwaren gibt (mit Ausnahme möglicherweise für Tabak zum Selberdrehen von Zigaretten), bleiben Steuerinzidenz und Steuerlast hier deutlich unter dem, was für die Zigaretten vorgeschlagen wurde. Damit wird der im allgemeinen von sämtlichen Mitgliedstaaten eingehaltenen Linie gefolgt.

¹⁾ KOM (87) 320 endg.

5. Für Zigarren und Zigarillos werden die Steuern und Preise in Belgien, Luxemburg, den Niederlanden, Deutschland, Griechenland und Spanien steigen und in den übrigen Mitgliedstaaten sinken.

Auf dem Gebiet der Rauchtabake dürften in den Niederlanden und in Deutschland kaum Veränderungen eintreten, während es in Belgien, Luxemburg, Spanien und Portugal zu Steuer- und Preisanstiegen und in den übrigen Mitgliedstaaten zu Rückgängen kommen wird.

6. Unter der Hypothese eines unveränderten Verbrauchs dürften die steuerlichen Gesamteinnahmen der Gemeinschaft aus Zigarren, Zigarillos, Rauchtobak, Kautobak und Schnupftobak steigen; dies deshalb, weil die größeren Steueranhebungen hauptsächlich in den Ländern eintreten, wo sich der Verbrauch dieser Erzeugnisse konzentriert.

Artikel 3 (2): Gleicher Steuersatz für sämtliche Erzeugnisse der gleichen Gruppe

Die zur gleichen Gruppe gehörenden Tabakwaren werden nicht nur der gleichen Verbrauchsteuerstruktur unterworfen, sondern auch dem gleichen Steuersatz. Somit kann es nach Gruppen schwankende Sätze geben, jedoch keine unterschiedlichen Sätze innerhalb einer Gruppe.

Dieses Prinzip bestätigt lediglich die Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 72/464/EWG in Verbindung mit den Bestimmungen von Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 79/32/EWG.

Es hat sich die Frage gestellt, ob es – außer den unterschiedlichen proportionalen Sätzen, die auf die verschiedenen Gruppen angewandt werden können – notwendig wäre, zusätzlich noch eine Differenzierung der Sätze innerhalb jeder Gruppe vorzunehmen, z. B. zwischen Pfeifentobak und sonstigem Rauchtobak oder zwischen großen und kleinen Zigarren oder vollkommen aus Naturtobak bestehenden und anderen Zigarren. Da es sich um proportionale Sätze handelt, scheint eine solche Differenzierung nicht gerechtfertigt, zumal diese Sätze auf Kleinverkaufspreise angewandt werden, die bereits die unterschiedlichen Produktionskosten berücksichtigen, die aus unterschiedlichen Merkmalen resultieren können. Die Differenzierung der Sätze würde außerdem zu zahlreichen Definitionsproblemen führen, da es „ähnliche“ oder Substitutionsprodukte gibt.

Auch sei darauf hingewiesen, daß die Mehrwertsteuersätze für die verschiedenen Tobakwarensorten in keinem Land differenziert sind.

Artikel 4: Erhebungsmodalitäten

Artikel 6 der Richtlinie 72/464/EWG des Rates sieht vor, daß die Modalitäten der Erhebung der Verbrauchsteuer spätestens in der Endstufe harmonisiert werden.

Da mit diesem Vorschlag gerade bezweckt wird, die Endstufe festzusetzen, wird die Kommission sobald wie möglich Vorschläge betreffend die Erhebungsmodalitäten und die Frist für die Entrichtung der Steuer vorlegen, um Wettbewerbsverzerrungen zu beseitigen, die sich aus unterschiedlichen Praktiken auf diesem Gebiet ergeben könnten.

ANHANG 1

Besteuerung der Zigarren und Zigarillos in den Mitgliedstaaten

Die nachstehende Tabelle gibt die Sätze der Verbrauchsteuern und der Mehrwertsteuer an, die von den Mitgliedstaaten am 1. April 1987 erhoben wurden. Die ad valorem Verbrauchsteuer und die Mehrwertsteuer verstehen sich in allen Fällen als Prozentsatz des Endverbraucherpreises einschließlich sämtlicher Steuern.

		Verbrauch- steuer	Mehrwert- steuer	Insgesamt
Belgien	— Zigarren von 3 kg oder mehr je 1 000 Stück	16,50 %	5,66 %	22,16 %
	— Sonstige Zigarren (Zigarillos)	21,00 %	5,66 %	26,66 %
Luxemburg	— Zigarren von 3 kg oder mehr je 1 000 Stück	16,50 %	6,00 %	22,50 %
	— Sonstige Zigarren (Zigarillos)	21,00 %	6,00 %	27,00 %
Niederlande	— Zigarren von 3 kg oder mehr je 1 000 Stück	2,93 %	16,67 %	19,60 %
	— Sonstige Zigarren (Zigarillos)	8,11 %	16,67 %	24,78 %
Frankreich	— Zigarren/Zigarillos mit einem Deckblatt aus natürlichem Tabak	24,50 %	25,60 % (einschl. 0,6 % BAPSA)	50,10 %
	— Zigarren/Zigarillos mit Deckblatt aus rekonstituiertem Tabak	28,20 %	25,60 %	53,80 %
Deutschland	— Zigarren von 3 kg oder mehr je 1 000 Stück (Mindestverbrauchsteuer: 26 DM/1 000 Stück)	14,00 %	12,28 %	26,28 %
	— Sonstige Zigarren (Zigarillos) Mindestverbrauchsteuer: 31 DM/1 000 Stück)	17,00 %	12,28 %	29,28 %
Italien (1)	— Zigarren und Zigarillos ganz aus natürlichem Tabak	24,00 %	15,25 %	39,25 %
	— Sonstige Zigarren und Zigarillos	48,00 %	15,25 %	53,25 %
Vereinigtes Königreich	£ 47,05/kg		13,04 %	50,00 % *)
Irland	£ 56,289/kg		20,00 %	56,00 % *)
Dänemark	10 % + 198 Kronen je 1 000 Stück		18,03 %	40,00 % *)
Griechenland		5,00 %	26,47 %	31,47 %
Spanien		10,00 %	10,70 %	20,70 %
Portugal		26,21 %	13,79 %	40,00 %

*) Schätzung der durchschnittlichen Inzidenz für das Vereinigte Königreich, Irland, Dänemark.

Arithmetisches Mittel der Gesamtinzidenz (Verbrauchsteuer + MwSt) der Steuern auf Zigarren und Zigarillos: 35 %.

Von der Kommission vorgeschlagene Spanne der Steuersätze: 34 % bis 36 % der Kleinverkaufspreise einschließlich sämtlicher Steuern.

ANHANG 2

Besteuerung von Rauchtabak in den Mitgliedstaaten

Die nachstehende Tabelle gibt die Sätze der Verbrauchsteuern und der Mehrwertsteuer an, die von den Mitgliedstaaten am 1. April 1987 erhoben wurden. Die ad valorem Verbrauchsteuer und die Mehrwertsteuer verstehen sich in allen Fällen als Prozentsatz des Endverbraucherpreises einschließlich sämtlicher Steuern.

	Verbrauchsteuer	Mehrwertsteuer	Insgesamt
Belgien	31,5 %	5,66 %	37,16 %
Luxemburg	31,5 %	6,00 %	37,50 %
Niederlande	10,6 % + HFL 20/kg	16,67 %	56,00 % *)
Frankreich		26,50 % (einschl. 0,6 % BAPSA)	65,10 %
	39,5 %		
Deutschland	— „Feinschnitt“: 31,8 % + DM 8,40/kg (Mindestverbrauchsteuer: DM 26,00/kg)	12,28 %	54,00 % *)
	— Pfeifentabak: 20,70 % + DM 4,20/kg (Mindestverbrauchsteuer: DM 15,00/kg)	12,28 %	36,00 % *)
	— Pfeifentabak, der mind. 30 % Rippen enthält und dessen Verbraucherpreis nicht höher als DM 35,00/ kg liegt: DM 6,00/kg	12,28 %	— *)
	— „Strangtabak“ DM 4,50/kg	12,28 %	— *)
	— „Rippentabak“ DM 2,00/kg	12,28 %	— *)
Italien	56 %	15,25 %	71,25 %
Vereinigtes Königreich	„Handrolling tobacco“ (feingeschnittener Tabak) £ 49,64/kg sonstiger Rauchtabak £ 24,95/kg	13,04 % 13,04 %	70 % *) 65 % *)
Irland	— Pfeifentabak: „Cavendish or negrohead“ £ 56,882/kg „Hard Pressed“ £ 36,376/kg — sonstiger Pfeifentabak £ 45,726/kg — sonstiger Rauchtabak £ 47,500	20,00 % 20,00 % 20,00 % 20,00 %	70 % *) 70 % *)
Dänemark	Feinschnitt: DKr 531,00/ kg Pfeifentabak: DKr 128,90	18,03 % 18,03 %	83 % *) 58 % *)
Griechenland	37 %	26,47 %	63,47 %
Spanien	20 %	10,70 %	30,70 %
Portugal	26,21 %	13,79 %	40,00 %

*) Schätzung der durchschnittlichen Inzidenz für die Niederlande, die Bundesrepublik Deutschland, das Vereinigte Königreich, Irland und Dänemark.

Die Inzidenz der Steuern auf bestimmte deutsche Tabake mit örtlich begrenztem Verbrauch wurde hier nicht berücksichtigt. Arithmetisches Mittel der Gesamtinzidenz (Verbrauchsteuer + MwSt) der Steuern auf Rauchtabak: 55 %.

Von der Kommission vorgeschlagene Spanne der Steuersätze: 54 % bis 56 % der Kleinverkaufspreise einschließlich sämtlicher Steuern.

ANHANG 3

Besteuerung von Schnupftabak und Kautabak

Die nachstehende Tabelle gibt die Sätze der Verbrauchsteuern und der Mehrwertsteuer an, die von den Mitgliedstaaten am 1. April 1987 erhoben wurden. Die ad valorem Verbrauchsteuer und die Mehrwertsteuer verstehen sich in allen Fällen als Prozentsätze des Endverbraucherpreises einschließlich sämtlicher Steuern.

		Verbrauchsteuer	Mehrwertsteuer	Insgesamt
Belgien	Kautabak			
	Schnupftabak	31,50 %	5,66 %	37,16 %
Luxemburg	Kautabak			
	Schnupftabak	31,50 %	6,00 %	37,50 %
Niederlande	Kautabak	10,60 % +		
	Schnupftabak	fl 20/kg	16,67 %	56,00 %
Frankreich	Schnupftabak	33,40 %	25,60 %	59,00 %
	Kautabak	21,60 %	(y compris BAPSA)	37,20 %
Deutschland	Schnupftabak	DM 0,65/kg		
	Kautabak			
	„Kau-Fein- schnitt“	DM 5,30/kg	12,28 %	20,00 % *)
	Sonstige	DM 0,65/kg		
Italien	Kautabak	27 %	15,25 %	42,25 %
	Schnupftabak			
Vereinigtes Königreich	Kautabak	£ 24,95/kg	13,04 %	50,00 % *)
	Schnupftabak	0		13,04 % *)
Irland	Kautabak	£ 47,500/kg	20,00 %	70,00 % *)
	Schnupftabak	0		20,00 %
Dänemark	Schnupftabak	39 %	18,03 %	57,03 %
	Kautabak	23 %		41,03 %
Griechenland	Schnupftabak	60 %	3,85 %	63,85 %
	Kautabak			
Spanien		25 %	10,70 %	35,70 %
Portugal		16,21 %	13,79 %	30,00 %

*) Schätzung der durchschnittlichen Inzidenz für die Niederlande, Deutschland, das Vereinigte Königreich und Irland. Arithmetisches Mittel der Gesamtinzidenz (Verbrauchsteuer + MwSt) der Steuern auf Kautabak und auf Schnupftabak: 42 %.
Von der Kommission vorgeschlagene Spanne der Steuersätze: 41 % bis 43 % der Kleinverkaufspreise einschließlich aller Steuern.

